Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1969 | Ausgegeben zu Bonn am 3. Dezember 1969 | Nr. 124

Inhalt

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ab 1970

Vom 26. November 1969

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1587) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für das Jahr 1965 sind für die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer in den Jahren 1970 und 1971 maßgebend; für die Jahre 1972, 1973 und 1974 gelten die Bundesstatistiken für das Jahr 1968.

§ 2

Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist der Wohnsitz am 20. September des Jahres maßgebend, für das die Statistik durchgeführt wird. Für die Zurechnung der Lohnsteuerbeträge ist der Wohnsitz am 20. September des Vorjahres maßgebend, soweit ein Lohnsteuerjahresausgleich im automatisierten Verfahren nicht durchgeführt worden ist.

§ 3

Die Schlüsselzahlen sind ab 1972 auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

§ 4

In den Fällen der kommunalen Neugliederung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden von dem auf die Neugliederung folgenden Jahr ab neu festzusetzen. Tritt die Neugliederung mit dem Beginn eines Jahres in Kraft, ist die Schlüsselzahl zu diesem Zeitpunkt neu festzusetzen. Ist eine Gemeinde geteilt worden, so ist die Schlüsselzahl entsprechend der Zahl der Einwohner auf die Rechtsnachfolger aufzuteilen. Maßgebend ist die Zahl der Einwohner im Zeitpunkt der Neugliederung.

§ 5

Für die Schlüsselzahlen der Jahre 1970 und 1971 wird folgendes bestimmt:

1. Für die Länder Bayern, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein wird zugelassen, daß die für das Jahr 1965 erfaßten Einkommensteuerbeträge zugrundegelegt werden, die auf Bruttolohnbeträge und sonstige Einkunftsbeträge bis zu 12 000 Deutsche Mark jährlich, in den Fällen des § 32a Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes bis zu 25 000 Deutsche Mark jährlich entfallen.
2. Bei den Steuerstatistiken für das Jahr 1965 wird zugelassen, die Steuerbeträge zu erfassen, soweit

sie bei den nach der Grundtabelle Veranlagten und bei Lohnsteuerpflichtigen der Steuerklassen I, II, IV und V 1 202 Deutsche Mark, bei den nach § 32 a Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes Veranlagten und bei Lohnsteuerpflichtigen der Steuerklasse III 2 404 Deutsche Mark nicht übersteigen.

3. Der Lohnsteuerjahresausgleich kann durch einen einheitlichen Abschlag von der erfaßten Lohnsteuer berücksichtigt werden, soweit keine Feststellungen für eine Aufteilung der erstatteten Beträge auf die Wohngemeinden getroffen worden sind.

4. Für die Zurechnung der Lohnsteuerbeträge für das Jahr 1965 ist in Abweichung von § 2 allgemein der Wohnsitz am 20. September 1964 maßgebend.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gemeindefinanzreformgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. November 1969

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Juli 1969 — 2 BvF 1/64 —, ergangen auf Antrag der Bayerischen Staatsregierung, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

1. § 9 Absatz 1 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) vom 14. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 681) ist insoweit mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und deshalb nichtig, als die Vorschrift hinsichtlich Kreuzungen, an denen ein Schienenweg der Deutschen Bundesbahn nicht beteiligt ist, Regelungen für Straßen trifft, die nicht Landstraßen für den Fernverkehr sind.

   Im übrigen ist § 9 Absatz 1 Eisenbahnkreuzungsgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar.

   § 9 Absatz 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

2. a) § 13 Absatz 1 Satz 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz ist insoweit mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und deshalb nichtig, als die Vorschrift hinsichtlich Kreuzungen, an denen ein Schienenweg der Deutschen Bundesbahn beteiligt ist, dem Land Kosten auferlegt.

   Im übrigen ist § 13 Absatz 1 Satz 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar.

   b) § 5 Satz 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz ist insoweit mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und deshalb nichtig, als der Bundesminister für Verkehr bei Kreuzungen, an denen ein Schienenweg der Deutschen Bundesbahn nicht beteiligt ist, Vereinbarungen zu genehmigen hat.

   Im übrigen ist § 5 Satz 2 und 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar.

3. § 16 Absatz 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 24. November 1969

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Oktober 1969 — 2 BvL 12/65 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Regensburg, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 63 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit durch ihn die Anwendung des § 42 Absatz 5 G 131 auf Gemeindebeamte ausgeschlossen wird.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 25. November 1969

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Oktober 1969 — 2 BvL 3/66 und 2 BvR 701/64 —, ergangen auf Vorlage des Finanzgerichts Stuttgart (jetzt: Finanzgericht Baden-Württemberg, Außensenate Stuttgart) und auf eine Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 17 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 des Steueränderungsgesetzes 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 26. November 1969

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt
Teil II

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
2. 11. 69	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr durch die Sturmflut-Sperrwerke in den Mündungen der Pinnau und Krückau	217	22. 11. 69	25. 11. 69
5. 11. 69	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg zur Sicherung des Verkehrs auf der Elbe im Bereich der Kaianlage vor Brunsbüttelkoog und über die Ausübung der Hamenfischerei auf der Nordostreede	217	22. 11. 69	1. 12. 69
21. 11. 69	Verordnung zur Änderung der Verordnung Ausfuhrerstattungen EWG	222	29. 11. 69	30. 11. 69
21. 11. 69	Verordnung über die Tarifkommissionen, die erweiterten Tarifkommissionen und die beratenden Ausschüsse für den Güterkraftverkehr (Tarifkommissionen-Verordnung) Bundesgesetzbl. III 9241-7	222	29. 11. 69	30. 11. 69

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
7. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2186/69 der Kommission über eine Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das aus Beständen der belgischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle verkauft und in Form von Verarbeitungserzeugnissen in dritte Länder ausgeführt wird	8. 11. 69	L 281/13
3. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2187/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 11. 69	L 277/1
3. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2188/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien,die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 11. 69	L 277/2
3. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2189/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 11. 69	L 277/4
3. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2190/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 11. 69	L 277/5
4. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2191/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 11. 69	L 278/1
4. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2192/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 11. 69	L 278/2
4. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2193/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 11. 69	L 278/4
4. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2194/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 11. 69	L 278/5
4. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2195/69 der Kommission betreffend Durchführungsbestimmungen zu der Regelung für die Gewährung von Prämien für die Schlachtung von Kühen und für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen	5. 11. 69	L 278/6
28. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2196/69 des Rates zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 968/68 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel	6. 11. 69	L 279/1
28. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2197/69 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften zur Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	6. 11. 69	L 279/3
30. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2198/69 der Kommission über die zeitliche Toleranz nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates über den Zollwert der Waren	6. 11. 69	L 279/9
5. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2199/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 11. 69	L 279/13
5. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2200/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 11. 69	L 279/14
5. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2201/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 11. 69	L 279/16
5. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2202/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 11. 69	L 279/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
5. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2203/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	6. 11. 69	L 279/18
5. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2204/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 158/67/EWG über die Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten für bestimmte Arten von Getreide	6. 11. 69	L 279/19
5. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2205/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1665/69 über Maßnahmen auf dem Sektor Schweinefleisch infolge der Abwertung des französischen Franken	6. 11. 69	L 279/20
5. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2206/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	6. 11. 69	L 279/21
6. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2207/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 11. 69	L 280/1
6. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2208/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 11. 69	L 280/2
6. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2209/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 11. 69	L 280/4
6. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2210/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	7. 11. 69	L 280/6
6. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2211/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	7. 11. 69	L 280/10
6. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2212/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	7. 11. 69	L 280/12
6. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2213/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	7. 11. 69	L 280/14
6. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2214/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	7. 11. 69	L 280/16
6. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2215/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 11. 69	L 280/18
6. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2216/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	7. 11. 69	L 280/19
6. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2217/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	7. 11. 69	L 280/21
7. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2218/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 11. 69	L 281/1
7. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2219/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 11. 69	L 281/3
7. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2220/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 11. 69	L 281/5
7. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2221/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 11. 69	L 281/6
7. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2222/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	8. 11. 69	L 281/7
7. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2223/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	8. 11. 69	L 281/8
7. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2224/69 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	8. 11. 69	L 281/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
7. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2225/69 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	8. 11. 69	L 281/12
10. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2226/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 11. 69	L 283/1
10. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2227/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 11. 69	L 283/2
10. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2228/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 11. 69	L 283/4
10. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2229/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 11. 69	L 283/5
10. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2230/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 über Dauerausschreibungen zum Absatz von Milchfetten, die zur Herstellung von Fettmischungen bestimmt sind	11. 11. 69	L 283/6
10. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2231/69 der Kommission über eine zweite Ausschreibung zur Bestimmung der Denaturierungsprämie für Weißzucker zu Futterzwecken	11. 11. 69	L 283/7
10. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2232/69 der Kommission über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 hinsichtlich der Ausschreibungskaution und über die Annullierung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2110/69 genannten Ausschreibung	11. 11. 69	L 283/9
10. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2233/69 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Perlgraupen für das Diakonische Werk als Hilfeleistung für die Bevölkerung Biafras	11. 11. 69	L 283/10
10. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2234/69 der Kommission über Ausschreibungen zum Absatz von zum direkten Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmter Butter aus den Beständen der französischen Interventionsstelle	11. 11. 69	L 283/14
11. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2235/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 11. 69	L 284/1
11. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2236/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 11. 69	L 284/2
11. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2237/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung anzuwendenden Berichtigung	12. 11. 69	L 284/4
11. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2238/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 11. 69	L 284/5
11. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2239/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1083/68 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrlizenzen für Rindfleisch	12. 11. 69	L 284/6
11. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2240/69 der Kommission über die Sonderregelung bei der Einfuhr bestimmter Sorten von gefrorenem Rindfleisch während des Zeitraums vom 17. November bis 31. Dezember 1969	12. 11. 69	L 284/8
12. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2241/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 11. 69	L 285/1
12. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2242/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 11. 69	L 285/2
12. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2243/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 11. 69	L 285/4
12. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2244/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 11. 69	L 285/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
12. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2245/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	13. 11. 69	L 285/6
12. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2246/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	13. 11. 69	L 285/7
12. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2247/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 473/67/EWG hinsichtlich der Geltungsdauer der Ausfuhrlizenzen für bestimmte Maisverarbeitungserzeugnisse	13. 11. 69	L 285/9
13. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2248/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 11. 69	L 286/1
12. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2249/69 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmten Rizinusölen	13. 11. 69	L 285/10
13. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2250/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 11. 69	L 286/2
13. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2251/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 11. 69	L 286/4
13. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2252/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	14. 11. 69	L 286/6
13. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2253/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	14. 11. 69	L 286/10
13. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2254/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	14. 11. 69	L 286/12
13. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2255/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	14. 11. 69	L 286/14
13. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2256/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	14. 11. 69	L 286/16
13. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2257/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 11. 69	L 286/18
13. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2258/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	14. 11. 69	L 286/19
13. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2259/69 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	14. 11. 69	L 286/21
13. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2260/69 der Kommission über die Nichtfestsetzung von Zusatzbeträgen bei Einfuhren von lebenden Schweinen und geschlachteten Schweinen aus Rumänien	14. 11. 69	L 286/22
13. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2261/69 der Kommission über die Nichtfestsetzung von Zusatzbeträgen für geschlachtete Enten und Gänse aus Rumänien	14. 11. 69	L 286/24
13. 11. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2262/69 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 zur Festlegung der Liste der Stellen für die Erteilung von Bescheinigungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse aus dritten Ländern zu bestimmten Tarifnummern in bezug auf Rumänien	14. 11. 69	L 286/25

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag.
Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.